

SATZUNG DES INTEGRATIONS-RATES DER STADT GÖTTINGEN

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die politische Beteiligung vom Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist für die Stadt Göttingen eine grundsätzliche Voraussetzung für Anerkennung, für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und ein friedliches und tolerantes Zusammenleben in Vielfalt. Die Stadt Göttingen sieht hierin eine gemeinsame umfassende Aufgabe für die Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte und versteht den Integrationsrat als ein Gremium zur demokratisch legitimierten Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf kommunaler Ebene. Der Integrationsrat leistet einen integrativen Beitrag zum Zusammenleben aller Menschen der Stadtgesellschaft.

A. Allgemeines

I. Aufgaben, Wahl und Stellung des Beirats

§ 1 Zweck

- (1) Die Stadt Göttingen bildet nach Maßgabe dieser Satzung zur Mitwirkung der in Göttingen lebenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen Integrationsrat. Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates.
- (2) Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Göttingen, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind. Dies umfasst die Gruppen der zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen und Ausländer, Eingebürgerte, Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen (bis zum 18. Lebensjahr).
- (3) Der Integrationsrat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Ziel der Arbeit des Integrationsrates ist, die besonderen Interessen und Belange der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Stadt Göttingen zu vertreten und insbesondere die Ziele einer Integration zu verfolgen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Göttingen befassen, die Auswirkungen auf das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte haben. Er strebt dabei die politische, soziale und rechtliche Gleichstellung aller Einwohnenden an.

- (2) Der Integrationsrat hat im Rahmen der Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Göttingen folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Interessen der Einwohner/innen mit Zuwanderungsgeschichte gegenüber dem Rat und seinen Fachausschüssen durch Wünsche, Anregungen und Empfehlungen,
 - b) Förderung des interkulturellen Miteinanders, Förderung von Toleranz und Verständigung, Abbau von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
 - c) Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere Förderung der Gleichberechtigung von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte und Bereinigung bestehender Nachteile.
- (3) Unter dem in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgezeigten Rahmen kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.

§ 3 Stellung des Beirats

- (1) Der Integrationsrat hat gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen das Recht auf Information und Anhörung.
- (2) Jeweils ein/e Vertreter/in des Integrationsrates wird auf Vorschlag des Integrationsrates vom Rat als beratendes Mitglied mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Göttingen nach § 71 VII NKomVG berufen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Der Integrationsrat ist mit angemessener Frist rechtzeitig zu allen Angelegenheiten zu hören, welche die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betreffen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen. Empfehlungen an den Rat sind den zuständigen Fachausschüssen zur unverzüglichen Beratung zuzuleiten.
- (4) Der Integrationsrat hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Verwendung von Zuschüssen für „Kulturelle Aktivitäten ausländischer Mitbürger*innen“.
- (5) Die Mitglieder des Integrationsrates üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

§ 4 Geschäftsbedürfnisse

Für den Geschäftsbetrieb werden dem Beirat die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Diese sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel so zu bemessen, dass die Arbeit gewährleistet ist.

§ 5 Zusammensetzung des Integrationsrates

Der Integrationsrat setzt sich aus 11 Mitgliedern sowie 11 Stellvertreter*innen zusammen. Er wird vertreten durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin. Für seine Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für den Integrationsrat.

§ 6 Amtszeit des Integrationsrates

Die Amtszeit des Integrationsrates lehnt sich stets an die Wahlperiode des Rates an und beträgt daher grundsätzlich fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirates und endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Integrationsrates.

B. Geschäftsordnung des Integrationsrates

§ 7 Vorsitz des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit für zunächst ein Jahr seinen Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin und einen Schriftführer/einer Schriftführerin. Nach Ablauf der Wahlzeit ist ein neuer Vorstand für jeweils zwei Jahre zu wählen.
Außerdem wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte die jeweiligen Vertreter/innen für die Ausschüsse des Rates.
- (2) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand.
- (3) Der/Die Vorsitzende führt die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Dabei übt er/sie in den Sitzungsräumen auch das Hausrecht aus.
- (4) Scheidet der /die Vorsitzende aus, nimmt sein/e Stellvertreter*in seine Aufgaben bis zu Neuwahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wahr. Die Neuwahl findet in der nächsten Sitzung statt.
- (5) Bei Ausscheiden (aufgrund verschiedener Ursachen, wie z.B. durch Wegzug, Amtsverzicht o.ä.) eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss/müssen diese/r neu gewählt werden, nicht jedoch der Gesamtvorstand. Sollte der gesamte Vorstand ausscheiden, kommt es zur Neuwahl des Vorstandes.

§ 8 Sitzungen des Integrationsrates

Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden Angelegenheiten behandelt, die wegen ihres Inhaltes, insbesondere auch wegen berechtigter Interessen Dritter, den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 9 Sitzungstermine / Sitzungsordnung

- (1) Der Integrationsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden in der Regel einmal monatlich zusammen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung. Dieser sind evtl. Beschlussvorlagen beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Sie kann abgekürzt werden, wenn die Lage dies erfordert.
- (3) Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, ist zu einer Sitzung unter Angabe der Gründe auch außerturnusmäßig einzuladen.
- (4) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Diese sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung von Erläuterungen einzureichen.
- (5) Der Vorsitzender/Die Vorsitzende bzw. deren Stellvertretung stellt die Tagesordnung auf. Änderungen der Tagesordnung können noch in der Beiratssitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beteiligungen an Entscheidungen in Abwesenheit durch Stimmübertragung sind unzulässig.
- (7) Beschlüsse werden in offener Form mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf ausdrücklichen Antrag eines Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Personenwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (8) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist Folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - c) Genehmigung der Tagesordnung
 - d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergehende Sitzung
 - e) Beratung sowie Bericht über die Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen des Rates

- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
 - g) Bericht über wichtige Angelegenheiten
 - h) Anträge und Anfragen
 - i) Schließung der Sitzung
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer/die Schriftführerin anzufertigen, das sowohl von dem/der Vorsitzenden als auch dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält mindestens 7 Tage vor der Folgesitzung eine Ausfertigung. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweils nachfolgenden Sitzung.
- (10) Ergänzend finden die Regelungen des NKomVG und die „Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Ortsräte der Stadt Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10 Arbeitskreise/Arbeitsgruppen

Der Integrationsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Arbeitskreise/Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden.

§ 11 Verwendung öffentlicher Mittel

- (1) Über die Verwendung öffentlicher Mittel und sonstiger Geldeingänge ist gegenüber der Stadt bis zum Ablauf des Monats Juni des Folgejahres Rechnung zu legen.
- (2) Die Mittel dürfen nur für Zwecke, die sich aus der Satzung ergeben, verwendet werden. Bei Ausgaben bis 100,- € entscheidet der/die Vorsitzende bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stellvertretung. Bei Ausgaben bis 500,- € entscheidet der Vorstand. Darüberhinausgehende Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Integrationsrates.
- (3) Geschäfte für den Integrationsrat werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem Stellvertreter/der Stellvertreterin getätigt.
- (4) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten keinerlei Zuwendungen aus der Kasse. Erstattungsfähig sind aber Kosten, die auf Veranlassung des Integrationsrates entstanden sind. Für die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsgruppen des Integrationsrates erhalten die Mitglieder eine Fahrtkostenerstattung in Höhe des Buspreises der GöVB für Hin- und Rückfahrt, sofern kein Sitzungsgeld gezahlt wird.

§ 12 Zusammenarbeit auf kommunaler sowie Landes- und Bundesebene

Der Integrationsrat entsendet zum Niedersächsischen Integrationsrat stimmberechtigte Vertreter/innen, deren Zahl sich aus dem Satzungsrecht des Nds. Integrationsrates ergibt.

§ 13 Sonstiges

Der Integrationsrat kann sich Leitlinien zur Zusammenarbeit geben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle übrigen, den Integrationsrat der Stadt Göttingen betreffenden Regelungen ihre Gültigkeit.